

## Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung (Opting out)

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter kann aber auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV).

Firma und Sitz				
1.	• (			
2.	Für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften: Es wird bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, das vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts (1. Januar 2008) begonnen hat, geprüft hat (Art. 174 HRegV).			
3.	Die	Diese Erklärungen werden von den folgenden Unterlagen belegt (Art. 62 Abs. 2 HRegV):		
	0	Erfolgsrechnungen		
	0	Bilanzen		
	0	ahresberichte		
	0	Verzichtserklärung/en der Gesellschafterinnen und Gesellschafter		
	O Protokoll der Generalversammlung			
Ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Art. 62 Abs. 2 HRegV):				
Ort und Datum:		Datum:	Unterschrift/en:	

Handelsregister St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen Tel. 041 666 62 21 hra@ow.ch www.ow.ch